

Personalverordnung

Der Gemeinderat Bleienbach
beschliesst, gestützt auf Artikel 2 Abs. 2, 3, 6 und 21 des Personalreglements vom 4. Dezember
2006:

A Zuordnung der Gehaltsklassen

Art. 1

In Ausführung von Art. 6 des Personalreglements werden die Stellen der Einwohnergemeinde
Bleienbach wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / -schreiber | GKL 20 |
| b) Finanzverwalterin / -verwalter | GKL 19 |
| c) Schulhauswartin / -wart | GKL 11 |
| d) Verwaltungsangestellte / -angestellter | GKL 11 |

B Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Art. 2

In Ausführung von Art. 21 des Personalreglements werden die Entschädigungen und Spesen für
den Gemeinderat sowie für alle übrigen Behördenmitglieder, öffentlich-rechtlichen Angestellten
und Funktionären wie folgt festgelegt:

1. BEHÖRDENMITGLIEDER

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin/Präsident Bei längerdauerndem Ausfall ist die Ent- schädigung anteilmässig für die Einsatz- zeit der Vizepräsidentin/des Vizepräsi- denten zu kürzen.	Fr. 4'000.—	
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 1'000.—	
1.1.3	Übrige Mitglieder	Fr. 800.—	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 2'000.—	
1.2.2	Mitglieder pauschal	Fr. 400.—	
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		
1.3	<u>Bau- und Planungskommission</u>		
1.3.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 500.—	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		

1.4	<u>Umwelt- und Gesundheitskommission</u>		
1.4.1	Präsidentin/Präsident	Fr.	400.—
1.4.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.4.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		
1.5	<u>Lärmkommission</u>		
1.5.1	Präsidentin/Präsident	Fr.	400.—
1.5.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.5.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5 <i>(Diese Entschädigungen gelten nur für den Gemeindedelegierten und wenn die Kommission von einem Mitglied des Gemeinderates Bleienbach präsidiert wird)</i>		
1.6	<u>Kommission für Gemeindebetriebe</u>		
1.6.1	Präsidentin/Präsident	Fr.	400.—
1.6.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.6.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		
1.7	<u>Betriebskommission MZH</u>		
1.7.1	Präsidentin/Präsident	Fr.	400.—
1.7.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.7.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		
1.8	<u>Ressort Öffentliche Sicherheit, Gewässer, Unterhalt Gemeindestrassen</u>		
1.8.1	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher	Fr.	400.—
1.8.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.8.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		
1.9	<u>Wahlausschuss</u>		
1.9.1	Bei Abstimmungen	Fr.	20.—
1.9.2	Bei Wahlen	Fr.	30.—
1.10	<u>Spezialkommissionen</u>		
1.10.1	Präsidentin/Präsident		Entschädigung wird mit der Einsetzung geregelt
1.10.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.2 ff		
1.10.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.5		

2. ANGESTELLTE

2.1	<u>Wegmeister</u>
2.1.1	Gemeindestundenansatz gemäss Ziffer 3.1
2.2	<u>Weitere nebenamtliche Funktionäre</u>
2.2.1	Gemeindestundenansatz gemäss Ziffer 3.1

2.3	<u>Wasserzählerableser</u>	
2.4.1	Jahrespauschale	Fr. 1'750.— *
2.4	<u>Gemeindepolizeidiener</u>	
2.4.1	Jahrespauschale	Fr. 7'240.— *
2.5	<u>Bühnenmeister</u>	
2.5.1	Jahrespauschale	Fr. 217.— *
2.6	<u>Totengräber</u>	
2.6.1	Pro Reihengrab	Fr. 338.— *
2.6.2	Pro Urnengrab	Fr. 169.— *
2.7	<u>Dorfbrunnenreinigung</u>	
2.7.1	Jahrespauschale pro Brunnen	Fr. 162.— *
2.8	<u>Siegelungsbeamter</u>	
2.8.1	Pro Siegelung	Fr. 60.—
2.9	<u>Reinigungspersonal</u>	
2.9.1	Erwachsene	Fr. 22.00 * / Stunde
2.9.2	Minderjährige	Fr. 14.00 * / Stunde
2.10	<u>Winterdienst</u>	
2.10.1	Schneescheuern	Fr. 100.— / Stunde
2.10.2	Salzen	Fr. 100.— / Stunde
2.10.3	Schneepflügen (vertraglich geregelt)	Fr. 120.— / Stunde
2.10.4	Schneepflügen mit Hoflader + Gemeindestundenansatz gemäss Ziffer 3.1 (Wegmeister)	Tarif FAT
2.10.5	Wartung und Reinigung der Schneescheuerer	Fr. 250.— (Pauschal)
2.10.6	Wartung und Reinigung des Salzstreuers	Fr. 250.— (Pauschal)
2.10.7	Wartung und Reinigung des Schneepfluges	vertraglich geregelt (Pauschal)
2.10.8	Wartung und Reinigung des Trottoir- Schneepfluges	Fr. 150.— (Pauschal)
2.10.9	Beobachten der Schneeverhältnisse betr. Schneepflügen der Gemeindestrassen (vertraglich geregelt)	Fr. 200.— (Pauschal)
2.11	<u>Gewässerunterhalt</u>	
2.11.1	Reinigungsarbeiten	Fr. 34.— / Stunde
2.12	<u>Diverse Geräte und Fahrzeuge</u>	
2.12.1	Entschädigungsansätze	Tarif FAT

3. GEMEINDESTUNDENANSATZ, TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESEN

3.1 Gemeindestundenansatz

Gemeindestundenansatz Fr. 28.25 *
zuzüglich
9,24 % auf Anteil Ferien (bis 49 Jahren)
11,59 % auf Anteil Ferien (bis 59 Jahren)
14,04 % auf Anteil Ferien (ab 60 Jahren)

3.2 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen,
Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Halbtagesitzung (mind. 3 Stunden) Fr. 80.—
b) Bürositzungen Gemeindepräsident Fr. 70.—
c) Abendsitzungen
- Gemeinderat Fr. 60.—
- Delegierte Fr. 35.—
- Kommissionen
- Präsident Fr. 35.—
- Mitglieder Fr. 35.—
- Sekretär Doppeltes
Sitzungsgeld

3.3 Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer.
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel
zu benützen.
Für Reisen auf Gemeindegebiet bzw. im Rayon von 30 km werden keine
Reisespesen ausbezahlt.

3.4 Verpflegungsspesen (wenn zulasten des Teilnehmers)

Pro Hauptmahlzeit Fr. 30.—

3.5 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen,
Gemeindedelegierte sowie Angestellte (ohne Personal der
Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben
und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgelder gemäss
Ziffer 3.2 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss
Ziffer 3.1 Gemeindestundenansatz.

*) Ausgleich der Teuerung gemäss Art. 8 Personalreglement vom 04. Dezember 2006.
Entschädigungen und Pauschalen von über Fr. 1'000.— werden auf Fr. 5.—,
Entschädigungen von weniger als Fr. 1'000.— auf Fr. 1.— aufgerundet, mit
Ausnahme des Gemeindestundenansatzes.

C Pflichten, Bestimmungen, Anstellungsverhältnisse, Zuständigkeiten

Obliegenheiten

- Art. 3** Der Mitarbeiter hat die berechtigten Interessen der Einwohnergemeinde Bleienbach zu wahren und mit Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern loyal zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet,
- a) zu einem angenehmen Betriebsklima beizutragen und allfällige Differenzen in einem direkten Gespräch zu bereinigen zu versuchen. Mobbing unter dem Personal und sexuelle Belästigungen werden nach der Schwere des Verschuldens sanktioniert. Im Extremfall führen sie zu einer fristlosen Kündigung;
 - b) die übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Können auszuführen und die Anordnung des Vorgesetzten vernunftsgemäss und sorgfältig zu befolgen;
 - c) die Arbeitszeiten einzuhalten und diese ausschliesslich der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten zu widmen;
 - d) die ihm anvertrauten Mobilien, Geräte, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sorgfältig zu behandeln und kostensparend zu verwenden;
 - e) kein Geld oder sonstige Geschenke für dienstliche Verrichtungen von Dritten anzunehmen oder sich hierfür einen anderen mittelbaren Vorteil zu verschaffen oder zusichern zu lassen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen;
 - f) während und auch ausserhalb der Arbeitszeit durch sein Verhalten das eigene Ansehen und dasjenige der Gemeinde zu wahren und sich im Kontakt mit Bürgern und Behörden durch Anstand und Zuvorkommenheit auszuzeichnen;
 - g) über Angelegenheiten, die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen;
 - h) für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dieser kann eine solche generell oder im Einzelfall erlauben oder untersagen.

Zuständigkeiten

Art. 4 Wo auf kantonaler Ebenen die Direktionen zuständig sind, fällt die Kompetenz in diesen Punkten auf Gemeindeebene dem Gemeinderat zu.

Personalverantwortlicher

Art. 5 Personalverantwortlicher der Gemeinde ist der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und ist Entscheidungsbehörde in Personal- und Besoldungsfragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Kader

Art. 6¹ Das Kader ist für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Personaleinsatz verantwortlich.

² Wenn es die Aufgabenerfüllung oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, kann dem Mitarbeiter eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zugewiesen werden, auch wenn diese nicht zu seinen Obliegenheiten gehört und im Stellenbeschrieb nicht speziell erwähnt ist.

Pensionskasse **Art. 7¹** Die Gemeinde ist Mitglied der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Kassenreglement und den Beschlüssen des Gemeinderates.

² Die Gemeinde beteiligt sich zu 55 % an den Beiträgen und Nachzahlungen. Einkäufe in die Pensionskasse regelt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Unfallversicherung **Art. 8** Die Prämien für Berufsunfallversicherung und für Nichtberufsunfallversicherung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

Taggeldversicherung **Art. 9** Die Gemeinde hat zu ihrem und zum Schutze des Personals eine Versicherung für Lohnausfall infolge Krankheit abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beträgt 100 % des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV-Gesetzgebung, die Wartefrist 30 Tage.

Lohnzahlung bei Abwesenheit infolge Krankheit und Unfall **Art. 10¹** Dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal wird bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall das Gehalt in Prozenten und Monaten höchstens wie folgt ausgerichtet:

<u>Dienstjahr:</u>	<u>100 %</u>	<u>85 %</u>	<u>80 %</u>
im 1. DJ	3 Monate	3 Monate	18 Monate
im 2. DJ	5 Monate	4 Monate	15 Monate
im 3. DJ	6 Monate	6 Monate	12 Monate
im 4. DJ	9 Monate	3 Monate	12 Monate
ab 5. DJ	12 Monate	0 Monate	12 Monate

² Dem übrigen Personal (exkl. Lehrlinge) wird es im gleichen Falle, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wie folgt ausgerichtet: Für jedes geleistete und das laufende Dienstjahr je ein Monatslohn, höchstens jedoch 12 Monatslöhne. Voraussetzung hierfür ist, dass das Dienstverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat.

³ Lehrlinge haben im gleichen Falle für jedes geleistete und das laufende Lehrjahr Anspruch auf einen Monatslohn.

Urlaub **Art. 11¹** Dem Personal werden innerhalb eines Kalenderjahres folgende Kurzaurlaube durch den direkt Vorgesetzten bewilligt:

1. Bezahlter Urlaub
- bis zu 4 Arbeitstagen wegen Erkrankung oder Tode eines nahen Familienangehörigen,
 - bis zu 2 Arbeitstagen wegen Heirat, Geburt eigener Kinder oder Wohnungswechsels,
 - bis zu 2 Arbeitstagen zur Teilnahme an Versammlungen von Berufsverbänden
 - bis zu 5 Arbeitstagen für Weiterbildung oder andere im Interesse der Gemeinde liegende ausserdienstliche Tätigkeiten.

2. Unbezahlter Urlaub ² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche für unbezahlten Urlaub und die Modalitäten betreffend Beibehaltung des Versicherungsschutzes während dieser Zeit und die Tragung der Prämien. Er prüft dabei, ob die Auswirkungen der Abwesenheit auf den Dienstbereich verantwortet werden kann. Es wird im weiteren auf die Bestimmungen in der kantonalen Personalverordnung verwiesen.

Überzeit, Wochenend- und Nachtarbeit

Art. 12¹ Überzeit gilt als solche, wenn sie durch den Gemeinderat angeordnet ist. Sie wird zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit geleistet. Dienstlich angeordnete Überzeit ist in der Regel durch Gewährung von Freizeit im selben Umfang innert Jahresfrist auszugleichen.

² Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die Samstags zwischen 12.00 und 20.00 Uhr sowie Sonntags und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

³ Für dringend notwendige Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (siehe Absatz 2) werden bei zeitlicher Kompensation oder Entlöhnung im Stundenlohn folgende Zuschläge gewährt:
- 25 % bei Nachtarbeit und Samstags ab 12.00 Uhr
- 50 % Sonntags und an öffentlichen Feiertagen

⁴ Soweit aus dienstlichen Gründen ein Ausgleich nach Abs. 1 angeordneten Überzeit nicht möglich ist, werden die geleistete Überzeit und die Zuschläge nach Abs. 3 durch eine Barvergütung entschädigt. Das Kader hat keinen Anspruch auf Barvergütung.

Treueprämie

Art. 13¹ Dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal werden folgende Treueprämien ausgerichtet:
- nach 10 Jahren Fr. 2'000.00
- nach 20, 30 und 40 Jahren ein voller Monatslohn oder 4 Wochen Ferien

¹ Beim Ausscheiden aus dem Dienst infolge Alters oder Invalidität wird nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung der letzten Treueprämie ein Teilbetrag im Wert von 1/10 der letztbezahlten Treueprämie ausgerichtet.

Besoldungsnachgenuss

Art. 14 Im Todesfall haben die Familienangehörigen oder andere Personen, deren Versorger die verstorbene Person war, vom Todestag an Anspruch auf das Gehalt für den laufenden und die folgenden drei Monate.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Bleienbach, 22. April 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Veröffentlicht am 02. Mai 2013.